

# Erläuterungsblatt

## Anmeldung (Bitte geben Sie die Anmeldung bis 27.03.2026 in der für Sie zuständigen Grundschule ab)

Eltern, deren Kinder erstmalig den Hort besuchen, kreuzen „Erstanmeldung“ an. Dies trifft regelmäßig für Erstklässler zu; kann aber auch für Kinder der 2., 3. oder 4. Klasse gelten, wenn diese bisher nie den Hort besuchten. Waren Kinder bereits für ein oder mehrere Schuljahre im Hort, ist „Wiederanmeldung“ anzukreuzen. Wenn Kinder, die vom Hort ausgeschlossen waren, wieder angemeldet werden sollen, ist ebenfalls „Wiederanmeldung“ anzukreuzen.

Die Anmeldung gilt immer für das jeweilige Schuljahr.

**Änderungen in den Betreuungszeiten oder die Abmeldung vom Hort sind separat vorzunehmen. Diese Formulare erhalten Sie in Ihrer Grundschule oder auf unserer Homepage <https://www.altenburgerland.de>.**

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 25. des laufenden Monats für den Folgemonat durch die Eltern schriftlich mitzuteilen (Formular Änderungsmeldung/Abmeldung). Trifft die schriftliche Abmeldung erst nach dem 25. des laufenden Monats bei der Schule ein, wird die Abmeldung erst zum 1. des übernächsten Monats wirksam.

### 1. Angaben zum Hortkind

An dieser Stelle sind die persönlichen Daten des Kindes anzugeben.

Das persönliche Kassenzeichen kann nur in den Fällen einer Wiederanmeldung angegeben werden. Kinder, die erstmalig im Hort angemeldet werden, erhalten das Kassenzeichen mit dem ersten Gebührenbescheid.

### 2. Angaben zum Betreuungsumfang

Sollte das Kind während eines anderen Zeitraumes als dem regulären Schuljahr (01.08.-31.07.) den Hort besuchen, ist dies bei „abweichender Beginn der Betreuung“ zu vermerken.

Bsp.: Schulbeginn ist der 17.08.; das Kind soll aber erst ab dem 01.09. den Hort besuchen. Bitte beachten Sie, dass die Hortgebühr eine Monatsgebühr ist.

Grundsätzlich besteht beim „Betreuungsumfang“ die Wahlmöglichkeit zwischen „bis 10 h/Woche“ und „über 10 h/Woche“. Die benötigte Betreuungszeit errechnet sich aus der Zeit, die das Kind tatsächlich im Hort verbringt. Hierzu ist von den Eltern anzugeben, ob das Kind bereits vor Unterrichtsbeginn den Hort besucht und wie lange es nach Unterrichtsschluss im Hort bleibt. Die Betreuungszeit beginnt nach dem regulären Unterrichtsende.

Bei Betreuungszeiten bis 10 h/Woche verringert sich der regulär zu zahlende Hortkostenbeitrag um 40%. Maßgebend ist die regelmäßige Betreuungszeit. Sollte beispielsweise nur in den Ferien eine Betreuungszeit über 10h/Woche in Anspruch genommen werden, bleibt die regelmäßige Betreuungszeit bis 10h/Woche.

### 3. Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind grundsätzlich die Eltern des Hortkindes. Sie haften als Gesamtschuldner. Zur Gebührenberechnung werden Aussagen über die Art und Höhe des Einkommens benötigt, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt sowie Aussagen darüber, ob eines dieser Kinder noch eine Einrichtung (Tagespflege, Krippe, Kita oder Hort) besucht.

Um das anrechnungsfähige Einkommen ermitteln zu können, muss durch den Antragsteller angegeben werden, wie die Familienstruktur aussieht.

Leben die leiblichen Eltern des Hortkindes zusammen („im Haushalt beider Eltern“), unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen.

Bei getrenntlebenden Eltern muss angegeben werden, ob das Kind überwiegend in einem Haushalt lebt oder zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten („Wechselmodell“, „50-50-Regelung“).

Lebt das Kind überwiegend in einem Haushalt, wird ausschließlich das Einkommen dieses Elternteils zur Berechnung herangezogen. Sollte dieses Elternteil allerdings verheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sein, wird auch das Einkommen dieses Partners zur Berechnung herangezogen.

Lebt das Kind zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten der Eltern, werden ausschließlich die Einkommen der leiblichen Eltern zur Berechnung herangezogen. Bei gleichbleibenden Gebührentschuldner gilt eine für die Hortnutzung des Kindes erteilte Einzugsermächtigung bis zum Ende der Grundschulzeit oder bis auf Widerruf.

#### 4. Gebührenhöhe

	Anzahl der Kinder in Hort, Kita oder Tagespflege								
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder
Betreuungszeit pro Woche	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter 10 Stunden	Über 10 Stunden	Unter und über 10 Stunden
Monatseinkommen									
bis 1.060,00 €	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1.060,00€-1.500,00€	19,20	32,00	14,40	24,00	9,60	16,00	4,80	8,00	0
1.500,00€-2.500,00€	38,40	64,00	28,80	48,00	19,20	32,00	9,60	16,00	0
über 2.500,00 €	48,00	80,00	36,00	60,00	24,00	40,00	12,00	20,00	0

**Mit der Anmeldung Ihres Kindes im Schulhort erfolgt automatisch die Eingruppierung in der höchsten Einkommensgruppe ohne jegliche Ermäßigungstatbestände.**

**Sie haben jedoch die Möglichkeit einen Antrag auf Ermäßigung / Befreiung der Hortgebühren rechtzeitig, jedoch zum Wirksamwerden zum Schuljahresbeginn spätestens zum 16.05. direkt beim Fachdienst Schulverwaltung einzureichen.**

**Liegen zur Hortanmeldung kein entsprechender Antrag sowie geeignete Einkommensnachweise vor und gehen diese nicht bis zum 16.05. ein, wird die Hortgebühr in voller Höhe festgesetzt (siehe Gebührentabelle).**

**Im laufenden Schuljahr können Anträge auf Ermäßigung/Befreiung von der Hortgebühr frühestens ab dem Monat der Antragstellung berücksichtigt werden.**

**Ihren Ansprechpartner beim Landratsamt Altenburger Land erreichen Sie wie folgt:**

Frau Kaufmann  
Schloßstraße 10, 04626 Schmölln  
Tel.: 03447-586-912  
[schulverwaltung@altenburgerland.de](mailto:schulverwaltung@altenburgerland.de)

**Öffnungszeiten:**

Dienstag: 8-12 und 13.30-18.00 Uhr

Donnerstag: 8-12 und 13.30-16.00 Uhr

(Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung, diese sind auch außerhalb der Sprechzeiten möglich)

**5. Befreiungstatbestände:**

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)
- Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII (Pflegekind; Pflegeeltern haben kein Sorgerecht)
- Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (Heimkind)

**6. Ermäßigungstatbestände sind:**

- das anrechenbare Einkommen liegt monatlich unter 2.500,00 Euro
- Geschwisterkinder besuchen gleichzeitig einen Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 - 3 ThürKigaG